

# GR\_GERICHTE S 2016 29 vom 16. August 2016

GR Gerichte, 2016-08-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S 2016 29](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2016_29)

FR: GR\_GERICHTE S 2016 29 du 16 août 2016

IT: GR\_GERICHTE S 2016 29 del 16 agosto 2016

## Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

## Erwägungen

### E. 2

Vom 10. Juni bis zum 23. August 2015 wurde A.\_\_\_\_\_ als 100 % arbeits- unfähig eingestuft. In der Folge war sie bis am 31. August 2015 zu 50 % arbeitsunfähig und ab dem 1. September 2015 bestand wieder eine volle Arbeitsfähigkeit. Dr. med. F.\_\_\_\_\_ berichtete am 28. Juli und am 15. Sep- tember 2015 von einem positiven Heilungsverlauf. Überdies teilte er am 29. September 2015 mit, dass A.\_\_\_\_\_ völlig beschwerdefrei sei.

### E. 3

Die B.\_\_\_\_\_ erliess am 19. September 2015 eine Verfügung, in welcher sie ihre Leistungspflicht in Wiedererwägung der formlosen Leistungsüber- nahmeverfügung für die Folgen des Ereignisses vom 21. Mai 2015 infolge Nichtvorliegen eines Unfalls oder einer unfallähnlichen Körperschädigung ablehnte und die bereits geleisteten Taggelder für den Zeitraum vom 10. Juni 2015 bis zum 28. Juli 2015 von insgesamt Fr. 5'714.25 zurückforderte.

### E. 4

Dagegen erhob A.\_\_\_\_\_ am 5., resp. mit ergänzender Eingabe vom 14. Oktober 2015, Einsprache. Mit Entscheid vom 27. Januar 2016 wurde die Einsprache abgewiesen, weil eine Programmwidrigkeit und damit ein Unfall im vorliegenden Geschehensablauf nicht vorliege. Ausserdem sei

- 3 - das Absteigen vom Velo als alltägliche Lebensverrichtung zu qualifizieren, weshalb die Voraussetzungen einer unfallähnlichen Körperschädigung nicht erfüllt seien und demzufolge die Auszahlung der Taggelder zweifel- los unrichtig gewesen sei.

### E. 5

Hiergegen reichte A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführerin) am 26. Fe- bruar 2016 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubün- den ein und beantragte sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 27. Januar 2016. Dabei machte sie geltend, die Aussage der ersten Stunde sei unter Schmerzen sowie verbunden mit der Angst, einen schlechten Eindruck beim neuen Arbeitgeber zu ma- chen, entstanden. Sie habe angenommen, eine kurze Erläuterung genü- ge, zumal das Formular der B.\_\_\_\_\_ nur ein paar Zeilen Platz für die Schilderung des Unfallvorgangs vorsehe. Ferner schilderte die Be- schwerdeführerin in ihrer Prozesseingabe den Unfallhergang dahinge- hend, dass sie infolge abrupten Bremsens vor einem Absatz hangseitig gestürzt sei. Sie habe zwar versucht, den Sturz mit dem rechten Bein ab- zufangen, was jedoch

misslungen sei. Die Verletzung sei bei einer plötzlichen Bewegung aufgetreten, welche über den normalen Gebrauch der Körperteile hinausgehe. Das Unfallereignis habe sich am 21. Mai 2015 zugetragen und die Gründe für die unterlassene Unfallmeldung am selben Tag des Geschehens seien bekannt. Beim fraglichen Ereignis vom 21. Mai 2015 handle es sich um einen Unfall bzw. um ein unfallähnliches Ereignis, weshalb die Ablehnung der Leistungspflicht nicht gerechtfertigt sei.

#### **E. 6**

a) Liegt kein Unfallereignis vor, ist weiter zu prüfen, ob das Ereignis als unfallähnliche Körperschädigung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 UVG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 UVV zu qualifizieren ist.

- 11 - b) Gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG kann der Bundesrat Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalls ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen. Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat in Art. 9 Abs. 2 UVV Gebrauch gemacht und verschiedene Körperschädigungen, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung den Unfällen gleichgestellt. Dazu zählen Knochenbrüche (lit. a), Verrenkungen von Gelenken (lit. b), Meniskusrisse (lit. c), Muskelrisse (lit. d), Muskelzerrungen (lit. e), Sehnenrisse (lit. f), Bandläsionen (lit. g) und Trommelfellverletzungen (lit. h). Diese Aufzählung der den Unfällen gleichgestellten Körperschädigungen ist abschliessend (BGE 123 V 43 E.2b, 116 V 145 E.2b). c) Die Beschwerdeführerin wurde erstmals am 26. Mai 2015 durch Dr. med. D.\_\_\_\_\_, innere Medizin FMH, behandelt, der einen lateralen Meniskusriss am rechten Knie diagnostizierte und der Beschwerdeführerin ab dem

#### **E. 10**

Juni 2015 eine Arbeitsunfähigkeit zu 100 % attestierte (vgl. Bg-act. 7). Bei der am 28. Mai 2015 durchgeführten radiologischen Untersuchung wurden bei offenbar bekannter Ruptur des vorderen Kreuzbands entsprechende narbige Veränderungen und eine Elongation vor allem im mittleren Abschnitt mit möglicherweise erhöhter Laxität nachgewiesen. Ausserdem liege bei möglicher Vorschädigung des lateralen Meniskus aktuell vermutlich ein frisch entstandener Korbhenkelriss vor. Ferner bestehe eine geringgradige Zerrung der Kollateralligamente sowie ein geringer bis mässiger Gelenkserguss, Knorpelschaden sei keiner festgestellt worden (vgl. Bg-act. 4). Im Arztbericht vom 9. Juni 2015 diagnostizierte Dr. med. E.\_\_\_\_\_, Chefarzt Chirurgie/Orthopädie, Spital X.\_\_\_\_\_, eine laterale Korbhenkelläsion rechts bei vorderer Kreuzbandinsuffizienz (vgl. Bg-act. 2). Am darauffolgenden Tag wurde die Knieverletzung von Dr. med. F.\_\_\_\_\_, Co-Chefarzt Chirurgie/Orthopädie, Spital X.\_\_\_\_\_, operativ mit folgendem Eingriff versorgt: Kniearthroskopie rechts mit Naht laterales

- 12 - Meniskushinterhorn und pars intermedia sowie vordere Kreuzbandplastik (vgl. Bg-act. 5). Gemäss Bericht des Spitals X.\_\_\_\_\_ - datiert vom 15. Juni 2015 - leidet die Beschwerdeführerin an einer chronischen vorderen Instabilität am rechten Knie. Im Jahre 2011 wurde die vordere Kreuzbandriss-Ruptur konservativ therapiert und im Juni 2015 eine dislozierte Korbhenkelläsion des lateralen Meniskus nach dem damals vor vier Wochen stattgefundenen Distorsionstrauma attestiert (vgl. Bg-act. 7). d) Wie soeben dargelegt, hat sich die Beschwerdeführerin beim Ereignis vom 21. Mai 2015 eine Korbhenkelläsion (Meniskusriss) zugezogen, welche als sog. "Listenverletzung" im Sinne von Art. 9 Abs. 2 lit. c UVV gilt. Hierzu äussert sich die Beschwerdegegnerin zwar nicht,

was jedoch nicht schadet, zumal in Anlehnung an deren Ausführungen die übrigen Voraussetzungen einer unfallähnlichen Körperschädigung - wie nachfolgend aufgezeigt wird - vorliegend ohnehin nicht erfüllt sind. e) Zur Begründung der Leistungspflicht des Unfallversicherers bei unfallähnlichen Körperschädigungen müssen - mit Ausnahme der Ungewöhnlichkeit - sämtliche Tatbestandsmerkmale eines Unfalls erfüllt sein. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Voraussetzung des äusseren Ereignisses zu, d.h. eines ausserhalb des Körpers liegenden, objektiv feststellbaren, sinnfälligen, eben unfallähnlichen Vorfalls (BGE 129 V 466 E.2.2). Die schädigende äussere Einwirkung kann in einer körpereigenen Bewegung bestehen (BGE 129 V 466 E.4.1; RUMO-JUNGO/HOLZER, a.a.O., Art. 6 S. 80 ff.). Das Auftreten von Schmerzen als solches ist kein äusserer (schädigender) Faktor im Sinne der Rechtsprechung, weshalb dieser nicht gegeben ist, wenn die versicherte Person nur das (erstmalige) Auftreten von Schmerzen in zeitlicher Hinsicht anzugeben vermag (RUMO-JUNGO/HOLZER, a.a.O., S. 80, mit Hinweis auf BGE 129 V 466 E.4.2.1). Nicht erfüllt ist das Erfordernis des äusseren schädigenden Faktors auch, wenn das (erstmalige) Auftreten von Schmerzen mit einer

- 13 - blossen Lebensverrichtung einhergeht, welche die versicherte Person zu beschreiben in der Lage ist. Vielmehr ist gemäss Rechtsprechung für die Bejahung eines äusseren auf den menschlichen Körper schädigend einwirkenden Faktors stets ein Geschehen verlangt, dem ein gewisses gesteigertes Gefährdungspotenzial innewohnt. Das ist zu bejahen, wenn die zum einschliessenden Schmerz führende Tätigkeit im Rahmen einer allgemein gesteigerten Gefahrenlage vorgenommen wird, wie dies etwa für viele sportliche Betätigungen zutreffen kann. Der äussere Faktor mit erheblichem Schädigungspotenzial ist sodann auch zu bejahen, wenn die in Frage stehende Lebensverrichtung einer mehr als physiologisch normalen und psychologisch beherrschten Beanspruchung des Körpers, insbesondere seiner Gliedmassen, gleichkommt. Deswegen fallen einschliessende Schmerzen als Symptome einer Schädigung nach Art. 9 Abs. 2 UVV ausser Betracht, wenn sie allein bei der Vornahme einer alltäglichen Lebensverrichtung auftreten, ohne dass hierzu ein davon unterscheidbares äusseres Moment hineinspielt. Die physiologische Beanspruchung des Skelettes, der Gelenke, Muskeln, Sehnen und Bänder stellt keinen äusseren Faktor dar, dem ein zwar nicht ungewöhnliches, jedoch gegenüber dem normalen Gebrauch der Körperteile gesteigertes Gefährdungspotenzial innewohnen muss. Erforderlich für die Bejahung eines äusseren Faktors ist demzufolge ein gesteigertes Schädigungspotenzial, sei es zufolge einer allgemein gesteigerten Gefahrenlage, sei es durch Hinzutreten eines zur Unkontrollierbarkeit der Vornahme der alltäglichen Lebensverrichtung führenden Faktors (zum Ganzen: RUMO-JUNGO/HOLZER, a.a.O., Art. 6 S. 81, mit Hinweis auf BGE 129 V 466 E.4.2.2 und E.4.3; Urteil des Bundesgerichts 8C\_147/2014 vom 16. Juli 2014 E. 2.4 und 3.3 m.w.H.). Einen äusseren Faktor und damit eine unfallähnliche Körperschädigung (vgl. zum Ganzen: RUMO-JUNGO/HOLZER, a.a.O., Art. 6 S. 82 f.) hat das Bundesgericht beispielsweise verneint beim Durchstrecken des Knies

- 14 - beim Besteigen eines Pferds (Urteil des Bundesgerichts 8C\_88/2010 vom 6. Dezember 2010 E.3.3), beim Abdrehen des Körpers in der Küche um einen Wasserkrug zu füllen mit einem Knacks im rechten Knie (Urteil des Bundesgerichts 8C\_22/2010 vom 28. September 2010 E.5.3), beim Wegknicken des rechten Unterschenkels während des Treppensteigens (Urteil des Bundesgerichts 8C\_88/2010 vom 29. Juni 2010 E.4.4), beim Bücken mit hörbarem Knacken des Kniegelenks (Urteil des Bundesgerichts 8C\_186/2008

vom 4. November 2008 E.3.3), beim Joggen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_118/2009 vom 23. Oktober 2008 E.3.3), beim Befestigen des Skis mittels Einklinken des Schuhs in die Bindung (Urteil des eidgenössischen Versicherungsgerichts U 574/06 vom 5. Oktober 2007 E.6.2) und beim Treppensteigen (Urteil des eidgenössischen Versicherungsgerichts U 233/05 vom 3. Januar 2006 E.3.1). f) Der von der Beschwerdeführerin in der Schadenmeldung und im Fragebogen geschilderte Hergang (Absteigen vom Bike; vgl. vorne E.4c) ist unter Berücksichtigung der soeben zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung gleichermassen zu behandeln. Das Absteigen vom Bike stellt eine alltägliche Lebensverrichtung und physiologische Beanspruchung des Körpers ohne erhöhtes Gefährdungspotential dar. Die Beschwerdeführerin gab weder eine unkontrollierte Bewegung noch einen Fehltritt oder Ähnliches an. Es fehlt im konkreten Fall sowohl an einer gesteigerten Gefahrenlage wie auch am Hinzutreten eines zur Unkontrollierbarkeit des Absteigens vom Bike führenden äusseren Moments. Die anlässlich des Absteigens vom Bike erlittene Knieverletzung erfüllt demnach die Anforderungen an den zur Bejahung der unfallähnlichen Körperschädigung vorausgesetzten äusseren Faktor nicht. g) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das strittige Ereignis den Anforderungen an ein sinnfälliges Ereignis nicht genügt, weshalb das

- 15 - Vorliegen einer unfallähnlichen Körperschädigung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 UVG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 UVV von der Beschwerdegegnerin zu Recht verneint wurde. 7. a) Schliesslich ist noch zu prüfen, ob die Rückforderung der im Zeitraum vom 10. Juni bis zum 28. Juli 2015 ausgerichteten Taggelder im Umfang von Fr. 5'714.25 berechtigt ist. b) Der Unfallversicherer kann seine Leistungen - solange keine Invalidenrente nach UVG zugesprochen wurde - "ex nunc et pro futuro" ohne Berufung auf einen Wiedererwägungs- oder Revisionsgrund einstellen mit dem Argument, bei richtiger Betrachtungsweise liege kein versichertes Ereignis vor (BGE 130 V 380 E.2.3.1; Urteil des Bundesgerichts 8C\_22/2010 vom 28. September 2010 E.4.1; RUMO-JUNGO/HOLZER, a.a.O., Art. 6 S. 30). Eine solche Leistungseinstellung kann auch rückwirkend erfolgen. Vorbehalten sind jedoch jene Fälle, in denen der Unfallversicherer die zu Unrecht erbrachten Leistungen zurückfordern will (vgl. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG). Eine Rückforderung bereits erbrachter Taggelder und Heilbehandlungsleistungen ist an die Voraussetzungen eines Rückkommenstitels nach Art. 53 Abs. 1 und 2 ATSG geknüpft (vgl. zum Ganzen Urteile des Bundesgerichts 8C\_792/2015 vom 31. Mai 2016 E. 3.2 m.w.H., 8C\_987/2010 vom 24. August 2011 E.2, 3.3.1 und 3.3.2 m.w.H.). Auch Entscheide, die im formlosen Verfahren gemäss Art. 51 ATSG gefällt wurden, können vom Versicherungsträger in Wiedererwägung gezogen werden (vgl. KIESER, Kommentar ATSG, 3. Aufl., Zürich 2015, Art. 53 N. 46), zumal diese zweifellos unrichtig sind und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG). Eine zweifelloso Unrichtigkeit liegt vor, wenn die gesetzeswidrige Leistungszusprechung auf Grund falscher oder unzutreffender Rechtsregeln erlassen wurde oder wenn massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewandt wurden. Von erheblicher Bedeutung ist eine Korrektur, wenn eine korrekte

- 16 - Beurteilung der konkreten Frage zu einem anderen Ergebnis geführt hätte und es sich um einen Betrag von wenigen Hundert Franken handelt (KIESER, a.a.O., N. 53 und 57 f. zu Art. 53 ATSG m.w.H.) c) Das streitberufene Gericht schliesst sich in dieser Hinsicht der Auffassung der Beschwerdegegnerin an. Die formlose Leistungsübernahmeverfügung in Bezug auf die Taggeldauszahlung war im vorliegenden Fall zweifellos unrichtig, zumal weder ein Unfall noch eine unfallähnliche Körperschädigung vorlag. Ausserdem ist die

erhebliche Bedeutung der Berichtigung gegeben, da eine korrekte Beurteilung des Sachverhalts zu einem anderen Ergebnis geführt hätte und daher keine Leistungen ausgerichtet worden wären. Überdies macht die Höhe der Leistung (Fr. 5'714.25) nicht nur wenige Hundert Franken aus. Die Rückforderung ist damit nicht zu beanstanden. 8. Das von der Beschwerdeführerin bereits gestellte Gesuch um Erlass der Rückerstattung ist hier nicht zu beurteilen. Über dieses wird die Beschwerdegegnerin - wie sie zu Recht festhält (vgl. Beschwerdeantwort S. 10) - vorerst in Verfügungsform zu entscheiden haben. 9. a) Aufgrund der vorgängigen Erwägungen liegt weder ein Unfall im Sinne von Art. 6 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 4 ATSG noch eine unfallähnliche Körperschädigung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 UVG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 UVV vor. Daher hat die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht zu Recht verneint und die bereits erbrachten Leistungen im Zeitraum vom 10. Juni 2015 bis zum 28. Juli 2015 von Fr. 5'714.25 berechtigterweise zurückgefordert. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 27. Januar 2016 erweist sich somit als rechtens, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde vollumfänglich abzuweisen ist.

- 17 - b) Nach Art. 61 lit. a ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungssachen – mit Ausnahme einer leichtsinnigen oder mutwilligen Prozessführung – für die Parteien kostenlos. Deshalb werden im vorliegenden Beschwerdeverfahren keine Gerichtskosten erhoben. Überdies steht der obsiegenden Beschwerdegegnerin kein Anspruch auf eine aussergerichtliche Entschädigung zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.